

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 27.10.2011

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

David McAllister

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Aufnahmegesetzes**

Artikel 1

Das Aufnahmegesetz vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. nach § 24 Abs. 3 AufenthG auf die Länder verteilt worden sind und in Niedersachsen nach § 24 Abs. 4 AufenthG verteilt werden, oder“.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. aufgrund

 - a) einer Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis haben oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen oder
 - b) einer Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 Satz 1 AufenthG
 - aa) einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis haben oder
 - bb) eine nach § 23 Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen,

wenn vorgesehen ist, dass § 24 AufenthG ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet (§ 23 Abs. 3 AufenthG)“.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausländerinnen und Ausländer,

 1. die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes leistungsberechtigt sind, wenn sie nicht unter Absatz 1 Satz 1 fallen,
 2. die nach unanfechtbarer Entscheidung über den Asylantrag noch in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG, einer Aufnahmeeinrichtung, in der Personen nach § 15 a oder § 24 AufenthG aufgenommen werden, oder einer Gemeinschaftsunterkunft des Landes wohnen, wenn sie nicht unter Absatz 1 Satz 1 fallen,
 3. die einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen und noch in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG, einer Aufnahmeeinrichtung, in der Personen nach § 15 a oder § 24 AufenthG aufgenommen werden, oder einer Gemeinschaftsunterkunft des Landes wohnen, wenn sie nicht unter Absatz 1 Satz 1 fallen,

4. die aufgrund
 - a) einer Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis haben oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen oder
 - b) einer Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 Satz 1 AufenthG
 - aa) einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis haben oder
 - bb) eine nach § 23 Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen,wenn sie nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 fallen, oder
 5. denen für die Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann oder nach § 22 Satz 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist,
können vom Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle zur Aufnahme auf die Gemeinden verteilt werden.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Nrn. 5 und 6“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nrn. 4 und 5“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „eine jährliche Pauschale in Höhe von 4 270 Euro“ werden durch die Worte „ab dem Jahr 2012 eine jährliche Pauschale in Höhe von 4 826 Euro“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Im Jahr 2011 beträgt die jährliche Pauschale 4 548 Euro.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§§ 27 bis 34 SGB XII“ durch die Verweisung „§§ 27 a, 30 bis 33, 35 und 36 SGB XII“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 2 SGB XII“ durch die Verweisung „§ 27 b Abs. 2 SGB XII“ ersetzt.
3. § 4 a erhält folgende Fassung:

„§ 4 a

Übergangsregelung

Für die Zahlungen jeweils zur Jahresmitte 2011 und 2012 ist in Bezug auf die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen § 4 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum XX. XX 2011 geltenden Fassung anzuwenden, wobei die Verweisungen auf das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs auf das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung zu beziehen sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am XX. XX 2011 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Das Aufnahmegesetz (AufnG) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 710) und Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), regelt die Aufnahmeverpflichtung von Kommunen für bestimmte ausländische Personen und Personengruppen, die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes im übertragenen Wirkungsbereich sowie die Ansprüche der Landkreise und kreisfreien Städte zur damit verbundenen Kostenabgeltung durch das Land.

Mit den Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266), des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) - Artikel 1 des Gesetzes - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 3 b des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114), ist es notwendig, das Aufnahmegesetz hinsichtlich der dort genannten Personen und Personengruppen an diese Terminologien, Zuordnungen und Verweisungen anzupassen. Gleichzeitig sollen zur Vermeidung einer ständigen Anpassung an Änderungen des Aufenthaltsgesetzes oder des Asylbewerberleistungsgesetzes und zur Klarstellung der in der Praxis aufgetretenen Auslegungsfragen die Personengruppen eindeutiger und übersichtlicher dargestellt werden. Des Weiteren soll mit einer Erhöhung der jährlichen Kostenabgeltungspauschale der tatsächlichen Kostenentwicklung Rechnung getragen werden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Nach dem Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung kann das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Ziel, sowohl die Definitionen und Terminologien der dort genannten Personen und Personengruppen an die Änderungen des Aufenthalts- und Asylbewerberleistungsgesetzes sowie an die tatsächliche Rechtslage als auch die Verweisungen an die Änderungen des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs anzupassen, nur in der vorgesehenen Weise realisiert werden.

Eine Finanzfolgenabschätzung wurde durchgeführt. Mit dem folgenden Gesetzentwurf verbleibt es für die kommunalen Kostenträger bei der bestehenden Aufnahmeverpflichtung im Fall der Verteilung und Zuweisung bestimmter ausländischer Personen und Personengruppen. Die Änderungen zur Festlegung des zu berücksichtigenden Personenkreises bei der Verteilung und Zuweisung führen weder zu einer Übertragung neuer Aufgaben noch zu Aufgabenerweiterungen oder zu Veränderungen von Anforderungen bereits bestehender Aufgaben im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung. Der finanzielle Ausgleich für die Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz richtet sich daher gemäß Artikel 57 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 der Niedersächsischen Verfassung nach dem bisher geltenden Recht.

Im Übrigen ergibt sich hieraus bei den dabei entstehenden Ausgaben keine Änderung. Die bisher für die Personengruppe der sogenannten Kontingentflüchtlinge (Erläuterung siehe Stellungnahme zur Verbandsbeteiligung) gewährte Kostenabgeltung wird nunmehr für diesen Personenkreis insgesamt gesetzlich festgelegt. Die Fallzahlen für diese Personengruppen werden nicht durch die Regelungen des Aufnahmegesetzes gesteuert, sondern sind abhängig von den künftig zu erwartenden Zugangszahlen. Unabhängig von der Anzahl der von den Kommunen aufzunehmenden Personen entstehen für die Kommunen keine zusätzlichen Kosten, da als Kostenabgeltung ein jährlicher Pauschalbetrag für jede berücksichtigungsfähige Person geleistet wird.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche.

IV. Auswirkungen auf Familien und die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Die Änderung des Aufnahmegesetzes hat in Bezug auf die Anpassung der jährlichen Kostenabgeltungspauschale nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 der Niedersächsischen Verfassung Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes und der kommunalen Kostenträger. Nach der angestellten Prognose über die in den kommenden Haushaltsjahren für die Kostenabgeltung zu berücksichtigenden Personen ergeben sich infolge der Erhöhung der jährlichen Kostenabgeltungspauschale für den Landeshaushalt zugunsten der kommunalen Haushalte folgende Mehrausgaben:

Haushaltsjahr	Mehrausgaben nur aufgrund der Erhöhung der Kostenabgeltungspauschale in Tsd. Euro
2012	13 900
Anmerkung zum Haushaltsjahr 2012:	Von den Gesamtmehrausgaben in Höhe von 13 900 entfallen 4 200 auf die rückwirkende Zahlung der Kostenabgeltung für das Abrechnungsjahr 2011
2013	10 900
2014	12 000
2015	12 100

Im Haushaltsjahr 2011 fallen keine zusätzlichen Mittel an. Die für das Abrechnungsjahr 2011 zusätzlich benötigten Mittel in Höhe von 4,2 Mio. Euro werden im Haushalt 2012/2013 fällig, sind dort aber noch nicht veranschlagt. Diese für die rückwirkende Zahlung für das Abrechnungsjahr 2011 benötigten Mittel sollen mit Änderungsantrag der Regierungsfractionen zum Haushaltsplanentwurf 2012/2013 zur Verfügung gestellt werden. Im Aufstellungsverfahren zum Haushaltsplan 2012/2013 wurden die entsprechend der höheren Pauschale benötigten Haushaltsmittel ab den Abrechnungsjahren 2012 in den Ansätzen auch für den Zeitraum der Mittelfristigen Planung berücksichtigt.

VI. Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung sind die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, der Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - sowie der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zu dem Gesetzentwurf gehört worden.

Von der Gelegenheit zur Äußerung haben nur die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens Gebrauch gemacht.

Die kommunalen Spitzenverbände bewerten die infolge der Änderung des Aufenthaltsgesetzes notwendigen Anpassungen im Aufnahmegesetz in Bezug auf die dort genannten Personen und Personengruppen positiv. Des Weiteren begrüßen sie die Absicht, mit der Änderung des Aufnahmegesetzes schwerpunktmäßig eine - aus ihrer Sicht überfällige - Anhebung der Kostenabgeltung vorzunehmen. Die vorgesehene Anhebung der pauschalen Kostenabgeltung pro Person und Jahr von derzeit 4 270 Euro auf 4 548 Euro im Abrechnungsjahr 2011 und auf 4 826 Euro ab dem Jahr 2012 seien jedoch sowohl von der Höhe als auch dem Zeitpunkt her unzureichend.

Die im Gesetzentwurf vorgenommene Neufestsetzung der Kostenabgeltungspauschale betrachten die kommunalen Spitzenverbände der Höhe nach als unzureichend, da

- keine Abbildung der tatsächlichen Kosten auf der Grundlage der Asylbewerberleistungsstatistik,
- keine Berücksichtigung der steigenden Anzahl analoger Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs,
- keine ausreichende Berücksichtigung der steigenden Kosten für Krankenhilfe und Hilfe zur Pflege sowie Eingliederungshilfe,
- keine Berücksichtigung der neuen Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II), auf die seit dem Jahr 2011 ein Rechtsanspruch besteht oder die analog gewährt werden sollen,
- keine Klausel zur Anpassung für den Fall einer gesetzlichen Erhöhung der Regelleistungen infolge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum und
- keine Trennung der Kostenpauschalen und Erstattungszeiträume für den Personenkreis der Kontingentflüchtlinge

erfolgen würden.

Ebenso lehnen die kommunalen Spitzenverbände den späten Zeitpunkt der Anhebung ab 1. Juli 2011 ab, da er nicht begründet und mit Blick auf die langjährige Forderung nach einer auskömmlichen Pauschale sowie der von den kommunalen Spitzenverbänden geltend gemachten Unterfinanzierung seit dem Jahr 2004 unangebracht sei.

Die Änderungsforderungen der kommunalen Spitzenverbände zur Kostenabgeltungsregelung des § 4 des Gesetzentwurfs werden im Besonderen Teil der Begründung dargestellt und bewertet.

VII. Änderungen nach der Verbandsbeteiligung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden Personen und Personengruppen erfasst, deren Verteilung und Zuweisung sich im Wesentlichen nach dem Bundesrecht bestimmt. Die bisherige Nummer 3 benennt Personen und Personengruppen, die über das bundesgesetzliche Verteilverfahren nach § 24 AufenthG zu verteilen sind oder verteilt werden können, und soll zur Vermeidung von Auslegungsproblemen neu und transparenter gefasst werden.

Die Nummer 3 (neu) hat lediglich klarstellenden Charakter und umfasst die Personen, die in unmittelbarer Anwendung des § 24 AufenthG innerhalb des Landes verteilt werden.

Die Einfügung der Nummer 4 macht nunmehr eindeutig transparent, dass für den bisher in Absatz 2 Nrn. 3 und 5 (alt) genannten Personenkreis durch Anwendbarkeitserklärung nach § 23 Abs. 3 AufenthG das Verteilverfahren nach § 24 AufenthG Anwendung findet.

Die nach § 23 Abs. 1 oder 2 AufenthG aufgenommenen Personen haben entweder Ansprüche auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und fallen unter den Voraussetzungen des § 4 in die Kostentragungspflicht des Landes.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die bisher einzeln aufgeführten verteilfähigen Personen und Personengruppen aus Gründen der Übersichtlichkeit, Transparenz und Reduzierung des Anpassungsaufwandes bei Änderungen der im Asylbewerberleistungsgesetz festgelegten Leistungsberechtigten zusammengefasst, übergreifender definiert und an die bestehende Rechtslage angepasst.

Die bisher in Nummer 1 und teilweise in Nummer 2 genannten verteilfähigen Personen und Personengruppen werden nunmehr in der neuen Nummer 1 mit der Begriffsdefinition „die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes leistungsberechtigt sind“ zusammengefasst. Damit kann die bisherige Nummer 2 entfallen. Als Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fällt diese Personengruppe im Fall der Verteilung auf die Kommunen wie bisher in die Kostentragungslast des Landes.

Die neuen Nummern 2 und 3 betreffen Personen, die aus unterschiedlichsten Gründen noch in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 des Asylverfahrensgesetzes, einer Aufnahmeeinrichtung zur Aufnahme von Personen nach § 15 a oder § 24 AufenthG oder in einer Gemeinschaftsunterkunft des Landes wohnen. Dieser Personenkreis war bisher in Nummer 4 (alt) und Nummer 2 erste Alternative (alt) benannt.

Nummer 4 (neu) fasst die in den bisherigen Nummern 3 und 5 genannten Personen und Personengruppen zusammen. Bisher wurden die unter der neuen Nummer 4 abgebildeten sogenannten Kontingentflüchtlinge einzeln benannt. Nummer 4 (neu) betrifft den Personenkreis des Absatzes 1 Nr. 4 (neu), für den bei fehlender Anwendbarkeitserklärung nach § 23 Abs. 3 AufenthG das Verteilverfahren nach § 24 AufenthG keine Anwendung findet.

Die Neufassung der Nummer 5 (bisher Nummer 6) wird aus klarstellenden Gründen an den Gesetzeswortlaut des § 22 AufenthG angepasst. Die unter § 22 AufenthG fallenden Personen reisen in der Regel mit einem Visum ein und erhalten von der zuständigen Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis. Die Kostenabgeltung nach § 4 Abs. 1 und 2 AufnG im Fall der Leistungsgewährung durch die Kommunen bleibt wie bisher bestehen.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

In Satz 1 Nr. 2 müssen die Verweisungen infolge der mit diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des § 1 Abs. 1 und 2 redaktionell angepasst werden.

Die jährliche Pauschale zur Abgeltung aller Aufwendungen für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und für die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nrn. 4 und 5 (neu) genannten Personenkreise für die Durchführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs wird entsprechend der tatsächlichen Preisentwicklung angepasst.

Grundlage für die Festlegung der bisherigen Pauschale für das Aufnahmegesetz von 2004 waren die durchschnittlichen Ausgaben der kommunalen Träger nach der Asylbewerberleistungsstatistik im Jahr 2002.

Hierbei wurde eine als repräsentativ angesehene Auswahl von kommunalen Körperschaften, mit den Kriterien „Großstadt“, „Umkreis einer Großstadt“, „ländlicher Raum im Süden Niedersachsens“ und „ländlicher Raum im Norden Niedersachsens“ zugrunde gelegt. Zur Festsetzung der jährlichen Pauschale wurde dem errechneten Mittelwert der Ausgaben je Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger (Mittelwert der Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am Anfang und Ende des Kalenderjahres) der vorgenannten repräsentativen Auswahl von Kommunen der für die Bearbeitung erforderliche Anteil an Verwaltungs- und Arbeitskosten hinzugerechnet.

Die seinerzeit als repräsentativ angesehene Auswahl von kommunalen Körperschaften wird für eine Fortschreibung der Festsetzung der Pauschale heute für nicht geeignet erachtet. Eine Betrachtung der Kostenentwicklung der vier repräsentativen kommunalen Träger über den Zeitraum 2003 bis 2009 lässt keine kontinuierliche Entwicklung erkennen. Neben Kostensteigerungen waren für den Zeitraum 2004 gegenüber 2003 und 2008 gegenüber 2006 und 2007 jeweils Kostensenkungen zu verzeichnen. Im Jahr 2008 betragen die durchschnittlichen Ausgaben 5 050 Euro - ohne Verwaltungs- und Arbeitsplatzkosten - (2003: 3 969 Euro).

Nach der derzeit jüngsten vorliegenden Asylbewerberleistungsstatistik des Jahres 2009 betragen die durchschnittlichen Ausgaben aller kommunalen Träger ohne Verwaltungs- und Arbeitskosten 5 465 Euro je Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger. Auch dieser Wert ist als Grundlage für die Neufestsetzung der Kostenabgeltungspauschale nicht geeignet. Wie schon bei den vier repräsentativen kommunalen Trägern kann auch bei den jährlichen durchschnittlichen Ausgaben pro Person aller kommunalen Träger eine durchgehende kontinuierliche Steigerung der Ausgaben nicht festgestellt werden. Kostensteigerungen in den Jahren 2005 bis 2007 stehen Kostensenkungen in 2004 und 2008 gegenüber. Des Weiteren liegen die durchschnittlichen Ausgaben aller kommunalen Träger in 2009 noch unter denen aus dem Jahr 2007.

Die Gründe für diese Ausgabenentwicklung waren in vielen Bereichen nicht nachvollziehbar. Mit der Kostenabgeltung nach dem Aufnahmegesetz sollen den Kommunen die notwendigen Kosten je Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger für die ihnen übertragenen Aufgaben ausgeglichen werden. Diese spiegeln sich jedoch durch die derzeit in der Asylbewerberleistungsstatistik erhobenen Ausgaben nicht wider. Daher sind folgende sachliche Kriterien zur Kostenentwicklung festzustellen:

Seit der Festsetzung der Abgeltungspauschale im Jahr 2004 wurden die Regelsätze für Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (und ehemals Bundessozialhilfegesetz), die sowohl die sogenannten Kontingentflüchtlinge als auch eine Anzahl von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach § 2 AsylbLG aufgrund entsprechender Anwendung erhalten, bis zum 1. Juli 2009 um insgesamt 5 vom Hundert erhöht. Die Regelsätze und Taschengeldleistungen nach § 3 AsylbLG haben sich seit Festsetzung des letzten Pauschalbetrages nach dem Aufnahmegesetz nicht geändert. Des Weiteren gab es in dieser Zeit sowohl Preissteigerungen bei den Kranken-, Unterkunfts-, Heizungs- und sonstigen Kosten als auch Erhöhungen bei den Personal- und Arbeitsplatzkosten.

Auf der Grundlage dieser objektiv feststehenden Kennzahlen soll die neue Kostenabgeltungspauschale festgesetzt werden.

Als Grundlage zur Ermittlung der Preissteigerung wurde der Verbraucherindex herangezogen. Diese amtliche Statistik misst die durchschnittlichen Preisveränderungen aller Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke gekauft werden. Für die Ermittlung der Preissteigerung wurden die Indexhauptgruppen „Wohnungsmieten und -nebenkosten sowie Haushaltsenergie“ betrachtet.

Nach Mitteilung des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie (LSKN) betragen die Kostensteigerungen von Januar 2003 bis Dezember 2005 mit Basis 2000 = 100 für

Indexgruppe	Preissteigerung in Prozent	Wägungsanteil nach Verbraucherindex	Preissteigerung x Wägungsanteil
Wohnungsmieten ohne Nebenkosten	+ 2,5	212,17	530,43
Wohnungsnebenkosten	+ 4,6	31,98	147,11
Haushaltsenergie (sämtliche Energieformen zum Heizen - Strom, Gas, Heizöl, Fernwärme etc. - und übrige Stromkosten)	+ 20,8	47,02	978,02
Summe		291,17	1 655,56
Preisentwicklung	1 655,56 / 291,17	=	+ 5,69

Unter Berücksichtigung der Wägungsanteile der amtlichen Statistik für die einzelnen Indexgruppen beträgt die Preisentwicklung während dieses Zeitraumes insgesamt + 5,69 vom Hundert.

Von Januar 2006 bis Dezember 2010 mit Basis 2005 = 100 sind die Preise für die vorgenannten Positionen entsprechend der amtlichen Statistik bei den vorgenannten Indexgruppen noch einmal gestiegen. Die Preisentwicklungen betragen für diesen Zeitraum

Indexgruppe	Preissteigerung in Prozent	Wägungsanteil nach Verbraucherindex	Preissteigerung x Wägungsanteil
Wohnungsmieten ohne Nebenkosten	+ 4,78	203,30	971,77
Wohnungsnebenkosten	+ 10,8	33,04	356,32
Haushaltsenergie (sämtliche Energieformen zum Heizen - Strom, Gas, Heizöl, Fernwärme etc. - und übrige Stromkosten)	+ 25,7	59,82	1 537,37
Summe		296,16	2 865,97
Preisentwicklung	2 865,97 / 296,16	=	+ 9,68

Unter Berücksichtigung der Wägungsanteile der amtlichen Statistik kann für den vorgenannten Zeitraum die Preisentwicklung mit + 9,68 vom Hundert festgestellt werden.

Damit beträgt die Entwicklung der Preise für den Zeitraum von Januar 2003 bis Dezember 2010 + 15,37 vom Hundert.

Die Ausgabenentwicklung der Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfe zur Pflege kann mangels anderer Daten nur der Asylbewerberleistungsstatistik entnommen werden.

Aus dieser Erhebung lässt sich jedoch keine stetige Kostensteigerung ablesen¹. Diese Ausgaben unterliegen Schwankungen und sind bei den Grundleistungsempfängerinnen und Grundleistungsempfängern von 2002 bis 2008 mit geringfügigen Schwankungen sogar gesunken. Auch bei den einzelnen kommunalen Kostenträgern kann ebenfalls keine stetige Ausgabensteigerung je Person festgestellt werden. Ausschließlich bei den Ausgaben für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG lässt sich insgesamt betrachtet eine Erhöhung der Leistungen für Krankheit ablesen. Dies bestätigt allerdings noch keine Verstärkung von höheren Ausgaben in diesem Bereich, da auch hier bei den einzelnen Kostenträgern innerhalb der Jahre teilweise erhebliche Schwankungen sowohl nach oben als auch nach unten festgestellt werden konnten. Nach der letzten Erhebung für das Jahr 2009 sind die durchschnittlichen Ausgaben aller kommunalen Träger für diesen Bereich gegenüber 2008 und 2007 wieder gesunken. Bei der Betrachtung ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach § 2 AsylbLG für diese Ausgabenposition ein Systemwechsel erfolgte. Danach wurden die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG seit Januar 2004 als nicht Versicherungspflichtige in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen. Die kommunalen Kostenträger für das Asylbewerberleistungsgesetz haben in diesen Fällen der mit der Wahrnehmung beauftragten gesetzlichen Krankenversicherung die tatsächlichen Kosten zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 vom Hundert der abgerechneten Leistungsaufwendungen zu erstatten. Die infolgedessen eingetretenen Auswirkungen bei der Ausgabenentwicklung sind erst mit der Asylbewerberleistungsstatistik ab 2005 gesichert ablesbar. Daher wurde für die Ermittlung der Ausgabenentwicklung für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfe zur Pflege der Mittelwert für den Zeitraum von 2005 bis 2009 dem Ausgabenwert von 2002 gegenübergestellt.

Danach beträgt die Entwicklung der Ausgaben für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfe zur Pflege für den Zeitraum von 2005 bis 2009 mit Basis 2002 = 100 + 12,74 vom Hundert².

Die Ermittlung der notwendigen Kosten durch Einbeziehung von Preissteigerungen einzelner Verbrauchsgruppen erfordert, die einzelnen Kostenanteile bei der derzeit geltenden Pauschale detailliert aufzuschlüsseln. Anhand der derzeit bekannten Ausgabenanteile kann insoweit eine teilweise Rückrechnung erfolgen:

4 270,00 Euro (derzeitige Pauschale)

¹ Vgl. **Anlage 1** Seite 4.

² Berechnung der Kostenentwicklung der Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfe zur Pflege ist der **Anlage 1** Seite 4 zu entnehmen.

- 255,65 Euro (2002 berücksichtigte Arbeitsplatzkosten)
- = 4 014,35 Euro (Kostenabgeltungspauschale für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Sozialhilfeleistungen).

Im Referenzjahr 2002 wurden somit für die reinen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Sozialhilfeleistungen für sogenannte Kontingentflüchtlinge pauschal 4 014,35 Euro ermittelt. Eine weitergehende Aufteilung in die einzelnen Kostenpositionen wurde nicht vorgenommen. Anhand der vorliegenden Informationen kann jedoch eine annähernde Rückrechnung zur Ermittlung der einzelnen Ausgabepositionen vorgenommen werden.

Die notwendigen Ausgaben für gesetzliche Regelleistungen und Taschengeld können nach dem Verhältnis der Altersstrukturen des Mittelwertes aller Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, differenziert nach Grundleistungsempfängerinnen oder Grundleistungsempfängern und Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfängern nach § 2 AsylbLG, zusammen der Berechnung zur Bildung einer „durchschnittlichen Leistungsempfängerin“ oder eines „durchschnittlichen Leistungsempfängers“ entnommen werden. Danach fallen folgende jährliche Leistungen an:

Grundleistungen einschließlich Taschengeld nach § 3 AsylbLG: 1 598,59 Euro³
(anteilig nach Referenzjahr der Festsetzung 2002)

Regelleistungen für SGB XII (auch entsprechend): 532,32 Euro⁴
(anteilig nach Referenzjahr der Festsetzung 2002).

Der übrige Teil der Pauschale deckt alle übrigen Kosten - wie für Unterkunft, Heizung, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfe zur Pflege etc. - ab.

Die Regelleistungen nach § 3 AsylbLG wurden seit der Feststellung der jährlichen Pauschale im Aufnahmegesetz von 2004 nicht geändert.

Die Regelleistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und ehemals Bundessozialhilfegesetz wurden bis zum 1. Juli 2009 um insgesamt 5 vom Hundert erhöht. Zur Ermittlung des Anteils der im Aufnahmegesetz von 2004 festgestellten jährlichen Abgeltungspauschale, der nicht die gesetzlich festgelegten Regelleistungen abdeckt, ist aus vorgenannten Gründen der auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs berechnete Anteil für Regelleistungen für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG sowie für sogenannte „Kontingentflüchtlinge“ um 5 vom Hundert zurückzurechnen:

532,32 Euro (Anteil der Regelleistungen für SGB XII - auch entsprechend - 2002 mit Regelsätzen vom 1. Juli 2009)

x 100 : 105

= 506,97 Euro (Anteil der Regelleistungen für Sozialhilfe/SGB XII - auch entsprechend - an der mit dem Aufnahmegesetz aus dem Jahr 2004 festgesetzten Pauschale).

Damit betrug der Anteil der Regelleistungen für Sozialhilfe/SGB XII (auch entsprechend) bei der Feststellung der jährlichen Abgeltungspauschale 506,97 Euro.

Nunmehr lässt sich der Anteil an der jährlichen Abgeltungspauschale für alle übrigen Leistungen - wie Kosten für Unterkunft, Heizung, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfe zur Pflege etc. - errechnen:

- 4 014,35 Euro (jährliche Pauschale ohne Arbeitsplatzkosten)
- 1 598,59 Euro (Grundleistungen einschließlich Taschengeld nach § 3 AsylbLG)
- 506,97 Euro (Regelleistungen für Sozialhilfe/SGB XII - auch entsprechend -)

³ Anteile der Berechnung der „durchschnittlichen“ Leistungsempfängerin oder des „durchschnittlichen“ Leistungsempfängers des Referenzjahres 2002 der Festsetzung (siehe **Anlage 2**).

⁴ Anteile der Berechnung der „durchschnittlichen“ Leistungsempfängerin oder des „durchschnittlichen“ Leistungsempfängers des Referenzjahres 2002 der Festsetzung (siehe **Anlage 2**).

= 1 908,79 Euro (alle weiteren Leistungen - wie Kosten für Unterkunft, Heizung, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfe zur Pflege etc.).

Da eine weitergehende Aufteilung rückwirkend nicht möglich ist, können diesem verbleibenden Anteil nun die Kostensteigerungen nach dem Verbraucherpreisindex und Entwicklung der Ausgaben für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfe zur Pflege hinzugerechnet werden. Da diese beiden Ausgabepositionen nach den oben durchgeführten Berechnungen ungefähr hälftig sind, wird die Steigerungsrate aus dem Mittelwert der Preisentwicklung der Verbraucherpreise für den Zeitraum von Januar 2003 bis Dezember 2010 (+ 15,37 vom Hundert) und den Ausgabenentwicklungen bei den Leistungen für Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfe zur Pflege (+ 12,74 vom Hundert) gebildet. Danach wird als Steigerungsrate 14 vom Hundert zugrunde gelegt:

1 908,79 Euro
 + 14 vom Hundert (Ausgabenentwicklungen)
 = 2 176,02 Euro (heutiger Ausgabebedarf für alle weiteren Leistungen - wie Ausgaben für Unterkunft, Heizung, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfe zur Pflege, etc).

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Kostensteigerungen seit Ermittlung der derzeit geltenden Pauschale setzt sich die neue Pauschale wie folgt zusammen (Regelsätze des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs - Stand 1. Juli 2009 - unter Berücksichtigung des aktuellen Verhältnisses der Altersstruktur des Mittelwertes aller Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, differenziert nach Grundleistungsempfängerinnen oder Grundleistungsempfängern und Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfängern nach § 2 AsylbLG, + 14 vom Hundert Erhöhung Ausgabenentwicklungen bei allen übrigen Kostenpositionen, anteilige Berücksichtigung der aktuell festgestellten Arbeitsplatzkosten sowie anteilig neu eingeführte Leistungen nach § 28 a SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung - 100 Euro pro Schuljahr für jedes schulpflichtige Kind -):

1 203,64 Euro	Grundleistungen einschließlich Taschengeld nach § 3 AsylbLG ⁵
+ 1 103,51 Euro	Leistungen für SGB XII - auch entsprechend - unter Berücksichtigung der Regelsätze bis zum 1. Juli 2009 ⁵
+ 2 176,02 Euro	alle übrige Ausgaben, z. B. Unterkunft, Heizung, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfe zur Pflege, unter Berücksichtigung einer Ausgabenentwicklung von + 14 vom Hundert
+ 5,20 Euro	Zusätzliche Leistungen nach § 28 a SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung, entsprechend dem Verhältnis der schulpflichtigen Kinder berücksichtigt ⁵
+ 337,73 Euro	Berücksichtigung der Personal- und Sachkosten nach RdErl. des MF vom 11. Februar 2011 - 12-00 33.33/2011 - VORIS 64000 - einer E 09-Stelle bei einer Kennzahl von 1/200
= 4 826,10 Euro	Ergebnis.

Für das Abrechnungsjahr 2011 wird die neu ermittelte jährliche Kostenabgeltungspauschale ab dem 1. Juli 2011 berücksichtigt. Für die Zahlung zur Jahresmitte 2011 ist daher die Hälfte der Summe der jährlichen Pauschalen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der bisherigen Fassung und der mit diesem Änderungsgesetz ermittelten jährlichen Kostenabgeltungspauschale ([4 270 Euro + 4 826 Euro] : 2 = 4 548 Euro) als jährliche Kostenabgeltungspauschale in Höhe von 4 548 Euro festgesetzt worden.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die kommunalen Spitzenverbände machen geltend, dass die Anhebung der Kostenabgeltungspauschale von der Höhe her unzureichend sei, da die tatsächlichen durchschnittlichen Aufwendungen erheblich höher seien. Die gewählte Berechnungsmethodik sei ungeeignet, da sie nicht die tatsächlichen Ausgaben abbilde. Auch könne die für das Referenzjahr 2002 festgesetzte Pauschale nicht

⁵ Berechnung des Anteils der „durchschnittlichen“ Leistungsempfängerin oder des „durchschnittlichen“ Leistungsempfängers; AsylbLG-Statistik 2008/2009 siehe **Anlage 1** Seiten 1 bis 3.

als Bemessungsgrundlage herangezogen werden, da diese bereits seinerzeit zu niedrig angesetzt war.

Die durchschnittlichen tatsächlichen Aufwendungen aller kommunalen Träger würden ohne Verwaltungs- und Nebenkosten nach der Asylbewerberleistungsstatistik 2009 5 465 Euro je Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger betragen, nach Berechnungen der kommunalen Spitzenverbände sogar 5 590 Euro. Dieser Betrag entspräche in etwa den Durchschnittskosten der tatsächlichen Aufwendungen für 2004 bis 2009 und habe sich nach Angaben der Kommunen seitdem weitestgehend auf diesem Niveau stabilisiert.

Da die im Gesetzentwurf vorgesehene Kostenabgeltungspauschale je Person pro Jahr erheblich unter den tatsächlichen durchschnittlichen Aufwendungen der Kommunen liege, führe diese - neben den in den Jahren 2004 bis 2009 entstandenen finanziellen Mehraufwendungen der Kommunen in Höhe von nahezu 130 Mio. Euro - zu einer weiter aufwachsenden Unterfinanzierung der Kostenabgeltung des Landes nach dem Aufnahmegesetz. Dieses sei mit Blick auf die kommunale Finanzlage nicht hinnehmbar.

Die als Ursache für die Steigerung der Ausgaben und Schwankungsbreiten bei den Durchschnittswerten der einzelnen Kommunen angeführte unterschiedliche und fehlerhafte praktische Umsetzung des Aufenthaltsgesetzes, des Asylverfahrensgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie mangelnde Sorgfalt bei der Führung der Statistik und Falschmeldungen zur Asylbewerberleistungsstatistik seien Behauptungen, denen entgegengetreten werde. Sofern der Verwaltungsvollzug des Ausländerrechts und des Leistungsrechts für Flüchtlinge tatsächlich Defizite aufweise, obliege es der Fachaufsicht, diese abzustellen. Vielmehr liege eine wesentliche Ursache für die unterschiedlichen Durchschnittswerte pro Jahr in der Abrechnung der Krankenhilfaufwendungen nach § 264 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) begründet. Diese Kosten würden einen erheblichen Anteil der Kosten pro Fall ausmachen. Darüber hinaus sei es in der Vergangenheit mitunter zu nachträglichen Abrechnungen von bis zu drei Quartalen gekommen, da die Krankenkassen keine dauerhaft regelmäßige Abrechnung mit den kommunalen Leistungsträgern vornehmen würden. Dies führe zu den Verwerfungen in der zeitlichen Durchschnittsbetrachtung.

Die Aufspaltung der bisherigen Pauschale in verschiedene Ausgabenpositionen und die anschließende unterschiedliche Vorgehensweise bei der Hochrechnung der verschiedenen Leistungen führt nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände zu einem Ergebnis, welches unterhalb der tatsächlichen Gesamtaufwendungen liege. Gerade die Krankenhilfaufwendungen sowie die Leistungen zur Pflege und der Eingliederungshilfe würden wie bei den gesetzlich Versicherten permanent ansteigen. Der für das Aufnahmegesetz ermittelte Kostenanteil decke daher bei weitem nicht die derzeitigen tatsächlichen Aufwendungen der Kommunen für diesen Personenkreis ab. Hierzu wird beispielsweise angeregt, zu einer besonderen Kostenerstattungsregelung bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit zurückzukehren, wenn diese Kosten im Einzelfall einen Betrag von 7 500 Euro pro Person und Jahr übersteigen.

Außerdem sei bei der Rechensystematik der Umstand, dass ein deutlicher Anstieg der analogen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zu verzeichnen ist, völlig ausgeblendet worden, was ebenfalls zu einem kontinuierlichen Anstieg der Aufwendungen führe.

Nicht berücksichtigt seien auch die seit dem 1. Januar 2011 zu gewährenden Leistungen für Bildung und Teilhabe und die zu erwartende Anpassung der Regelleistungen für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum bei Bezug von Sozialleistungen.

Darüber hinaus zeigten sich die kommunalen Spitzenverbände darüber enttäuscht, dass im Gesetzentwurf für die Personengruppe der sogenannten Kontingentflüchtlinge keine eigene Kostenpauschale und eine Verlängerung des Kostenerstattungszeitraumes vorgesehen sei. Auch sollte eine Berücksichtigung von Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs bei der Kostenabgeltung erfolgen.

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen den späten Zeitpunkt der Anhebung ab 1. Juli 2011 ab. Dieser Zeitpunkt sei nicht begründet und mit Blick auf die langjährige Forderung nach einer auskömmlichen Pauschale sowie der von den kommunalen Spitzenverbänden geltend gemachten Unterfinanzierung seit dem Jahr 2004 unangebracht. Eine Anhebung müsste mindestens ab dem 1. Januar 2011 erfolgen.

Stellungnahme:

Die bisherige durch das Aufnahmegesetz von 2004 festgesetzte Pauschale ist auf der Grundlage der durchschnittlichen tatsächlichen Ausgaben der kommunalen Träger nach der Asylbewerberleistungstatistik 2002 berechnet worden, und zwar unter Betrachtung einer repräsentativen Auswahl von vier kommunalen Körperschaften. Zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens zum Aufnahmegesetz von 2004 hat der Landesgesetzgeber diese Pauschale in der Höhe als angemessen und auskömmlich angesehen.

Die Bemessungsgrundlage ist insofern nicht zu beanstanden.

Dem Vorschlag, die Kostenabgeltungspauschale nach Maßgabe der in der Asylbewerberleistungsgesetzstatistik dargestellten durchschnittlichen tatsächlichen Aufwendungen festzusetzen, kann nicht gefolgt werden, da die Kostenabgeltung nur für die notwendigen, nicht aber für die tatsächlichen Ausgaben erfolgt.

Beginnend mit der Asylbewerberleistungstatistik 2005 konnte gegenüber den Vorjahren eine Abweichung bei den tatsächlich erhobenen Ausgaben festgestellt werden. Die Gründe für diese Ausgabenentwicklung waren jedoch in vielen Bereichen nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund wurden mit der Auswertung des Datenmaterials begonnen und fachaufsichtliche Prüfungen der amtlichen Statistik intensiviert. Zwischenzeitlich liegen aus den Jahren 2005 bis 2010 Erkenntnisse aus den fachaufsichtlichen Prüfungen der amtlichen Statistik vor. Bei den Durchschnittswerten der einzelnen Kommunen gibt es Schwankungsbreiten, deren Gründe weniger in den Strukturunterschieden der verschiedenen Landkreise/kreisfreien Städte liegen, als vielmehr in der unterschiedlichen praktischen Umsetzung des Aufenthaltsgesetzes, des Asylverfahrensgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie der sorgsamten Führung der Statistik.

Die nicht sachgerechte Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie die fehlerhafte Meldung zur Asylbewerberleistungstatistik haben bereits zu Rückforderungen des Landes geführt. So konnte bei der Prüfung 2010 bei 13 von 17 geprüften Leistungsbehörden festgestellt werden, dass diese in nicht unerheblichem Umfang zu Unrecht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt hatten. Bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern handelte es sich z. B. um anerkannte Flüchtlinge, Personen mit verfestigten Aufenthalts- oder sogar Niederlassungserlaubnissen, deutsche Staatsangehörige oder Verstorbene. Die finanziellen Auswirkungen beliefen sich auf gut 1,35 Mio. Euro.

Im Rahmen der Prüfung der ausländerrechtlichen Bearbeitung durch die Kommunen wurden fehlende Entscheidungen oder Umsetzungen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht oder Bleibeperspektiven festgestellt. Des Weiteren wurden Möglichkeiten bestehender Rückführungs- und Weiterwanderprogramme nicht ausreichend genutzt. Insbesondere wurden zur Vermeidung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG die Übernahme der Kosten zur Behandlung von Krankheiten im Herkunftsland abgelehnt oder nicht gesehen. Die nicht konsequente Umsetzung oder der mangelnde Vollzugswille bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen führen dazu, dass ausreisepflichtige Personen weiterhin geduldet werden und öffentliche Leistungen beziehen sowie

der Anteil der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG weiterhin steigt. Ein unmittelbares finanzielles Eigeninteresse an der Beendigung des Aufenthalts bei den Kommunen ist nicht erkennbar, da die zu gewährenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom Land - im Gegensatz zu anderen Bundesländern - unbefristet abgegolten werden.

Soweit das Abrechnungsverfahren für die Krankenhilfenaufwendungen nach § 264 SGB V für die unterschiedlichen Durchschnittswerte verantwortlich gemacht wird, ist dem entgegenzuhalten, dass sich regelmäßige nachträgliche Abrechnungen, über mehrere Jahre betrachtet, ausgleichen. Im Übrigen sind bei der aktuellen Berechnung der neuen Pauschale die tatsächlichen Aufwendungen zugrunde gelegt worden.

Die von den kommunalen Spitzenverbänden bemängelte unterschiedliche Vorgehensweise bei der Hochrechnung der verschiedenen Leistungen ist den zu berücksichtigenden sachlichen Kriterien geschuldet. Gerade die differenzierte Betrachtung der Ausgabenpositionen nach ihren Festsetzungsmöglichkeiten gewährleistet die Ermittlung des notwendigen Bedarfs einer für die Kostenabgeltung durchschnittlich zu berücksichtigenden Person. Die Preissteigerungen für Wohnungsmieten, Wohnungsnebenkosten und Haushaltsenergie waren dem Verbraucherindex zu entnehmen. Die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfe zur Pflege waren mangels anderer Erkenntnisquellen der Asylbewerberleistungsstatistik zu entnehmen, d. h. hier wurden die tatsächlichen durchschnittlichen Ausgaben der kommunalen Kostenträger als Grundlage herangezogen. Des Weiteren wurde bei der Berechnung berücksichtigt, dass die Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG seit Januar 2004 als nicht Versicherungspflichtige in die gesetzliche Krankenversicherung nach § 264 SGB V einbezogen sind. Dass die Abrechnungen der mit der Wahrnehmung beauftragten gesetzlichen Krankenkassen teilweise nachträglich erfolgen, wird durch den Betrachtungszeitraum 2005 bis 2009 erfasst. Gleiches gilt für natürliche Schwankungen der Krankheitskosten.

Auch die Veränderung des Verhältnisses der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG zu den Grundleistungsempfängerinnen und Grundleistungsempfängern wird berücksichtigt. Aus den Anlagen 1 und 2 ist ersichtlich, dass bei der Kostenabgeltungspauschale nach dem Aufnahmegesetz von 2004 der Anteil an Grundleistungsempfängerinnen oder Grundleistungsempfängern 80,76 vom Hundert und der Anteil der Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG mit 19,24 vom Hundert betrug. Bei der Neufestsetzung der Kostenabgeltungspauschale wurde der Anteil der Grundleistungsempfängerinnen und Grundleistungsempfänger mit 61,12 vom Hundert und der Anteil der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG mit 38,88 vom Hundert angenommen.⁶ In diesem Zusammenhang ist allerdings auch anzumerken, dass ein Anstieg der Fallzahlen bei der Kostenabgeltung und der Anstieg der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG nicht ausschließlich auf einer Zunahme der Zugangszahlen von Asylsuchenden, sondern ebenso auf fehlenden Entscheidungen oder konsequenten Umsetzungen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht beruhen. Neben den oben genannten Ergebnissen der fachaufsichtlichen Prüfungen ist hierfür weiteres Indiz, dass in Niedersachsen im Verhältnis zu anderen Bundesländern die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sehr hoch ist.

Die vorgeschlagene Rückkehr zu einer besonderen Kostenerstattungsregelung bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit, wenn diese Kosten im Einzelfall einen Betrag von 7 500 Euro pro Person und Jahr übersteigen, wird wie bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Aufnahmegesetz von 2004 abgelehnt. Neben einem erhöhten Verwaltungsaufwand würde es dann nämlich zu einer doppelten Erstattung aus dem Landeshaushalt kommen, da bereits sämtliche Kosten in die Berechnung der Pauschale eingeflossen sind.

Die Erhöhung der jährlichen Kostenabgeltungspauschale im Gesetzentwurf umfasst die tatsächliche Kostenentwicklung bis einschließlich Dezember 2010. Die Einbeziehung der finanziellen Auswirkungen infolge der Änderung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs ab 1. Januar 2011 ist noch nicht erforderlich. Die Kostenabgeltung nach dem Aufnahmegesetz basiert auf einem zeitversetzten System. Maßstab für die Kostenabgeltung des jeweiligen Jahres ist das vorvergangene

⁶ Vgl. **Anlage 1** Seite 3 - Zusammensetzung der Regelleistungen - und Seite 4 - Ausgabenentwicklung der Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfe zur Pflege - sowie **Anlage 2** Seite 3 - Zusammensetzung der Regelleistungen -.

Jahr. Daher ist das Kalenderjahr 2011 Maßstab für die Kostenabgeltung des Jahres 2013. Insofern wäre auch eine Erhöhung der Regelsätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erst zwei Jahre später bei der Kostenabgeltung zu berücksichtigen.

Für die Personengruppe der sogenannten Kontingentflüchtlinge erhalten die kommunalen Kostenträger für einen Zeitraum von zwei Jahren - in Ausnahmefällen vier Jahre - für tatsächlich entstandene Sozialhilfeleistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs die Kostenabgeltungspauschale. Dieser Abgeltungszeitraum ist mit dem Aufnahmegesetz von 2004 von generell vier auf zwei Jahre verkürzt worden, um die Erstattung für diesen Personenkreis den in anderen Ländern geltenden Regelungen anzupassen. Auch derzeit bewegt sich die Kostenabgeltung bei den anderen Bundesländern im Ergebnis zwischen der Zahlung einer einmaligen Gesamtpauschale bis hin zu befristeten Zahlungen zwischen 12 und 24 Monaten.

Bei den sogenannten Kontingentflüchtlingen handelt es sich um Personen, die bereits bei ihrer Einreise ein dauerhaftes oder auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht besitzen. Von ihrem Status her gehören sie zu den Personengruppen, die - im Gegensatz zu den Asylsuchenden oder Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - unmittelbar nach Eintreffen und Niederlassen in einer Kommune in das Umfeld der örtlichen Gemeinschaft zu integrieren sind. Zur Vermeidung disproportionaler Belastungen der örtlichen Sozialleistungsträger und aus integrationsfördernden Aspekten ermöglicht das Aufnahmegesetz eine lastengerechte Verteilung dieser Personen auf die einzelnen Kommunen. Die Kommunen erhalten die Kostenabgeltung für einen Zeitraum, in dem in der Regel zumindest von einer sozialen Integration ausgegangen werden kann. Nach diesem Zeitraum wird die Unterbringung und Versorgung dieser Personengruppe zu einer Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Darüber hinaus unterstützen Bund und Land die Kommunen durch vielfältige Integrationsmaßnahmen.

Ansonsten soll es bei der unmittelbaren Anwendung der bundesrechtlich festgelegten Kostenträgerschaft von Sozialleistungen bleiben. Die angemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen für die Erledigung dieser Aufgaben ergibt sich durch die Gesamtregelung der Finanzbeziehungen. Das gilt auch für den Leistungsbereich des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs. Hier erhalten die Kommunen für die von ihnen zu leistenden Ausgaben für Unterkunft und Heizung sowohl eine Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5, 6 und 7 SGB II als auch eine Landesbeteiligung nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes.

An der Erhöhung der Kostenabgeltungspauschale zum 1. Juli 2011 soll festgehalten werden, da die Erhöhung in einer gewissen zeitlichen Nähe zum Gesetzgebungsverfahren liegen sollte. Insofern sind auch die haushalterischen Vorkehrungen getroffen worden.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 werden die Verweisungen infolge der Änderungen des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 480) redaktionell angepasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu § 4 a:

Die bisherigen Absätze 1 und 2 haben sich durch Zeitablauf erledigt.

Die neu gefasste Übergangsregelung ist notwendig, da die Kostenabgeltung des Aufnahmegesetzes auf einem zeitversetzten System basiert. Maßstab für die Kostenabgeltung des jeweiligen Jahres ist das vorvergangene Jahr. Da somit Grundlage für die Kostenabgeltung des Jahres 2011 bzw. 2012 das Kalenderjahr 2009 bzw. 2010 ist, ist für die Ermittlung der für die Kostenabgeltung zu berücksichtigenden Personen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der bisherige § 4 Abs. 2 Satz 2 AufnG vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), anzuwenden; dessen Verweisungen auf das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs sind hierbei auf das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung, Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), zu beziehen.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Berechnung des Anteiles der gesetzlichen Regelleistungen einer durchschnittl. Leistungsempfängerin bzw. eines durchschnittl. Leistungsempfängers an der Kostenabgeltungspauschale nach dem Aufnahmegesetz - AsylbLG-Statistik 2008/2009 -



Niedersächsisches
Ministerium für
Inneres und
Sport

I Berechnungsgrundlagen:

Basisdaten VO Regelsätze SGB XII ab 01.07.2009	
Regelleistungen	AsylbLG SGB XII
Haushaltsvorstand	
(HE SGB XII 22.11 € § 3, 17.16 €)	166,91 € 336,89 €
Angehörige > 8 Jahre (HE § 3, 14,78 €)	143,72 €
Angehörige < 8 Jahre (HE § 3, 10,49 €)	102,00 €
Angehörige ab voll. 14 (HE SGB XII 17,69 €)	269,31 €
Angehörige bis voll. 14 (HE SGB XII 19,27 €)	201,73 €
Taschengeld	
> 15 Jahre	40,90 € 0,00 €
< 15 Jahre	20,45 € 0,00 €

Regelsätze abzüglich der in der Regelleistung enthaltenen Energiekosten (HE: Strom, Warmwasser) (siehe auch BSG-Urteil vom 27.02.2009, B 14/11b AS 15/07 R)

Personal- und Sachkosten 1/200 E 09 nach RdErl. MF vom 11.02.2011 (67545 €/Jahr) 337,73 €

Auswertung AsylbLG-Statistik	Anzahl SGB XII (Grundleistungsempfängerin bzw. Grundleistungsempfänger - Grund LE)					Anzahl SGB XII (analog) Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger - LE)						
	2006	2007	2008	2009	09/09	Anteil an Gesamtle	2006	2007	2008	2009	08/09	Anteil an Gesamtle
< 8 Jahre; Tabelle 1.2	2791	2486	2009	1636	1822,50	11,87%	1148	761	483	443	453,00	2,95%
> 8 Jahre und < 15 Jahre	2510	2201	1829	1370	1599,50	10,42%	2385	1942	1515	1461	1488,00	9,69%
15 - 17 Jahre	847	786	667	554	610,50	3,98%	829	690	550	582	566,00	3,69%
> 18 Jahre	8033	6849	5631	5015	5353,00	34,86%	5327	4354	3389	3538	3463,50	22,55%
Anzahl Grund-/SGB XII (analog) LE	14181	12322	10186	8575	9385,50	61,12%	9759	7747	5917	6024	5970,50	38,88%
davon > 18 Jahre+ Haushaltsvorstand	5299	4546	3909	3630	3769,50	24,55%	2977	2977	1965	2147	2066,00	13,45%
davon > 18 Jahre+ kein Haushaltsvorstand	2734	2303	1782	1365	1563,50	10,31%	2420	1977	1404	1391	1397,50	9,10%
Leistungsempfänger (LE) § 3 und § 2 insgesamt	23940	20069	16113	14599	15356							
Durchschnittlich eingesetztes Einkommen/Vermögen pro Haushalt im Monat Tabelle 22.2 + 22.3	29,00 €	29,00 €	31,00 €	27,00 €	29,00 €		74,00 €	88,00 €	87,00 €	72,00 €	79,50 €	
durchschnittl. Einkommen pro LE	13,34 €	13,24 €	14,70 €	13,85 €	14,27 €		28,42 €	35,82 €	36,63 €	31,64 €	34,21 €	
Jährliches eingesetztes Einkommen/Vermögen pro LE	160,10 €	158,68 €	176,44 €	166,18 €	171,19 €		841,04 €	429,79 €	439,51 €	379,65 €	410,49 €	

Anlage 1 zur Änderung des Aufnahmegesetzes (Stand 06.10.2011)

II Berechnung:

§ 3 Asylb.LG - Lebensunterhalt (gesetzliche Regelleistungen)	§ 3 Asylb.LG - Lebensunterhalt; Durchschnitt. Anteil an Gesamtle (Basisdaten x Anteil an Gesamtle; siehe unter I)	§ 3 Asylb.LG - Taschengeld; Durchschnitt. Anteil an Gesamtle (Basisdaten x Anteil an Gesamtle; siehe unter I)	Jährlich eingeseitztes Einkommen und Vermögen anteilig am Gesamtle je Person (61,12 von Hundert des durchschnittlichen Einkommens pro § 3-LE siehe unter I)	SGB XII (entsprechend) - Lebensunterhalt; Durchschnitt. Anteil an Gesamtle (Basisdaten x Anteil an Gesamtle; siehe unter I)	Jährlich eingeseitztes Einkommen und Vermögen anteilig am Gesamtle je Person (38,88 von Hundert des durchschnittlichen Einkommens pro SGB XII (analog); siehe unter I)	§ 28a SGB XII Zusätzliche Leistungen für Schule 100 Euro pro Schuljahr (38,88 von Hundert des Produktes von 100 Euro x Schülerzahl SGB XII (analog))
>18 Jahre Haushaltsvorstand	40,97 €	10,04 €	>18 Jahre Haushaltsvorstand	45,38 €		
> 18 Jahre kein Haushaltsvorstand	14,82 €	4,22 €	> 18 Jahre kein Haushaltsvorstand	24,51 €		
> 15 Jahre	5,71 €	1,63 €	> vollendet 14 Jahre	9,93 €		
> 8 Jahre und < 15 Jahre	14,97 €	2,13 €	< vollendet 14 Jahre	25,50 €		
< 8 Jahre	12,11 €	2,43 €				
mtl. Durchschnittswert	88,58 €	20,44 €	mtl. Durchschnittswert	105,26 €		
Jahresbedarf	1.062,98 €	245,29 €	Jahresbedarf	1.263,11 €	159,60 €	5,20 €

III Zusammensetzung der zu berücksichtigenden gesetzlichen Regelleistungen einer durchschnittlichen Leistungsempfängerin bzw. eines durchschnittlichen Leistungsempfängers von Anteilen an Grundleistungen nach dem AsylbLG und SGB XII (analog) pro Jahr (AsylbLG-Statistik 2008/2009)

Die durchschnittliche Leistungsempfängerin bzw. der durchschnittliche Leistungsempfänger wird mit 100 % angenommen. Danach setzen sich die unterschiedlichen Leistungen entsprechend dem Anteil an allen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern wie folgt zusammen:

Leistung	Anteil an einer durchschnittlichen Leistungsempfängerin bzw. einem durchschnittlichen Leistungsempfänger = 100 % (siehe unter I)		Höhe der Leistung pro durchschnittlicher Leistungsempfängerin bzw. durchschnittlichen Leistungsempfängers pro Jahr (Berechnung II - monatl. Leistung - x 12)
§ 3 AsylbLG - Lebensunterhalt		61,12%	
Regelleistung für Haushaltsvorstand > 18 Jahre	24,55%		491,66 €
Regelleistung kein Haushaltsvorstand > 18 Jahre	10,31%		+ 177,84 €
Regelleistung > 15 Jahre	3,98%		+ 68,57 €
Regelleistung 8 Jahre < x < 15 Jahre	10,42%		+ 179,64 €
Regelleistung < 8 Jahre	11,87%		+ 145,27 €
§ 3 AsylbLG - Taschengeld Durchschnitt II Anteile an GesamtLE pro Jahr		61,12%	
Regelleistung für Haushaltsvorstand > 18 Jahre	24,55%		+ 120,48 €
Regelleistung kein Haushaltsvorstand > 18 Jahre	10,31%		+ 50,61 €
Regelleistung > 15 Jahre	3,98%		+ 19,51 €
Regelleistung 8 Jahre < x < 15 Jahre	10,42%		+ 25,56 €
Regelleistung < 8 Jahre	11,87%		+ 29,12 €
Jährlich eingesetztes Einkommen und Vermögen pro Person § 3 AsylbLG pro Jahr		61,12%	- 104,63 €
Anteil an Grundleistungen für Regelleistungen und Taschengeld eines durchschnittlichen Leistungsberechtigten (§ 3 AsylbLG)		61,12%	1.203,64 €
§ 2 AsylbLG - Lebensunterhalt Durchschnitt II. Anteile an GesamtLE pro Jahr		38,88%	
Regelleistung für Haushaltsvorstand > 18 Jahre	13,45%		+ 543,90 €
Regelleistung kein Haushaltsvorstand > 18 Jahre	9,10%		+ 294,11 €
Regelleistung > vollendet 14 Jahre	3,69%		+ 119,12 €
Regelleistung < vollendet 14 Jahre	12,64%		+ 305,98 €
Jährlich eingesetztes Einkommen und Vermögen pro Person SGB XII (analog) pro Jahr		38,88%	- 159,60 €
Anteil an SGB XII (analog) - Leistungen für Regelleistungen eines durchschnittlichen Leistungsberechtigten (§ 2 AsylbLG)		38,88%	1.103,51 €

Ausgabenentwicklung der Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfe zur Pflege

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfe zur Pflege für § 3 GrundLE											
AsylbLG-Statistik	2002		2003	2004	2005	2006		2007	2008	2009	Mittelwert der Ausgaben 2005 bis 2009
durchschnittl. jährl. Ausgaben je Leistungsempfänger	1.140 €		1.247 €	1.142 €	1.235 €	1.086 €		1.139 €	1.089 €	1.186 €	1.147 €
Anteilig am GesamtLE von 2002 (80,76 %)	920,66 €										
Anteilig am GesamtLE von 2009 (61,12 %)											701,04 €

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfe zur Pflege für SGB XII (entsprechend) LeistungsempfängerIn											
AsylbLG-Statistik	2002		2003	2004	2005	2006		2007	2008	2009	Mittelwert der Ausgaben 2005 bis 2009
durchschnittl. jährliche Ausgaben je LeistungsempfängerIn	894 €		825 €	683 €	827 €	1.252 €		1.560 €	1.654 €	1.534 €	1.365 €
Anteilig am GesamtLE von 2002 (19,24 %)	172,01 €										
Anteilig am GesamtLE von 2009 (38,88 %)											530,88 €

Leistungen bei Krankheit § 3 und § 2 je LeistungsempfängerIn 2002 (entsprechend jeweiligem Anteil an GesamtLE)	1.092,67 €										
Leistungen bei Krankheit § 3 und § 2 je LeistungsempfängerIn 2005-2009 (entsprechend jeweiligem Anteil an GesamtLE)											1.231,92 €
Ausgabenentwicklung 2005-2009 mit Basis 2002 = 100											12,74%

Berechnung des Anteiltes der gesetzlichen Regelleistungen einer durchschnittl. Leistungsempfängerin bzw. eines durchschnittl. Leistungsempfängers an der Kostenabgeltungspauschale nach dem Aufnahmegesetz im Referenzjahr 2002



I Berechnungsgrundlagen:

Basistatzen VO Regelsätze SGB XII ab 01.07.2009	Asybl.G	SGB XII
Regelleistungen		
Haushaltsvorstand (HE SGB XII 22.11 € § 3, 17.16 €)	166,91 €	336,89 €
Angehörige > 8 Jahre (HE § 3: 14,78 €)	143,72 €	
Angehörige < 8 Jahre (HE § 3: 10,49 €)	102,00 €	
Angehörige ab voll. 14 (HE SGB XII 17,89 €)	269,31 €	
Angehörige bis voll. 14 (HE SGB XII 13,27 €)	201,73 €	
Taschengeld		
> 15 Jahre	40,90 €	0,00 €
< 15 Jahre	20,45 €	0,00 €

Regelsätze abzüglich der in der Regelleistung enthaltenen Energiekosten (HE: Strom, Warmwasser) (siehe auch BSG-Urteil vom 27.02.2008; B 14/11b AS 15/07 F)

Auswertung Asybl.G-Statistik	Anzahl § 3 Asybl.G (Grundleistungsempfängerin bzw. Grundleistungsempfänger - GrundLE)			Anzahl SGB XII (analog) Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger - LE)				Anteil an GesamtLE
	2001	2002	01/02	2001	2002	01/02	Anteil an GesamtLE	
< 8 Jahre Tabelle 1.2	4963	4110	4536,50	835	992	913,50	3,04%	
> 8 Jahre und < 15 Jahre	4808	4007	4407,50	1398	1681	1539,50	5,13%	
15 - 17 Jahre	1766	1557	1661,50	384	502	443,00	1,48%	
> 18 Jahre	14416	12837	13826,50	2528	3223	2875,50	9,58%	
Anzahl Grund-/SGB XII (analog)	25953	22511	24232,00	5145	6398	5771,50	19,24%	
davon > 18 Jahre+ Haushaltsvorstand	9412	8623	9017,50	1337	1698	1517,50	5,06%	
davon > 18 Jahre+ kein Haushaltsvorstand	5004	4214	4609,00	1191	1525	1358,00	4,53%	
Leistungsempfänger (LE) § 3 und § 2 insgesamt	31098	28909	30003,50					
Durchschnittlich eingesetztes Einkommen/Vermögen pro Haushalt im Monat Tabelle 22.2 + 22.3	29,00 €	29,00 €	29,00 €	90,00 €	80,00 €	85,00 €		
durchschnittl. Einkommen pro LE	12,71 €	13,22 €	12,95 €	29,16 €	26,27 €	27,75 €		
Jährliches eingesetztes Einkommen/Vermögen pro LE	152,50 €	158,66 €	155,36 €	349,92 €	315,25 €	332,96 €		

2011006 Art 6 E Auftrg

II Berechnung:

§ 3 AsylbL G - Lebensunterhalt (gesetzliche Regelleistungen)	§ 3 AsylbL G - Lebensunterhalt; Durchschnitt. Anteil an Gesamtle (Basisdaten x Anteil an Gesamtle; siehe unter I)	§ 3 AsylbL G - Taschengeld; Durchschnitt. Anteil an Gesamtle (Basisdaten x Anteil an Gesamtle; siehe unter I)	jährlich eingesetztes Einkommen und Vermögen anteilig am Gesamtle je Person (80,76 von Hundert des durchschnittl. jährlichen Einkommens pro § 3-LE siehe unter I)	SGB XII (entsprechend) - Lebensunterhalt; Durchschnitt. Anteil an Gesamtle (Basisdaten x Anteil an Gesamtle; siehe unter I)	jährlich eingesetztes Einkommen und Vermögen anteilig am Gesamtle je Person (19,24 von Hundert des durchschnittl. jährlichen Einkommens pro SGB XII (analog); siehe unter I)
> 18 Jahre Haushaltsvorstand	50,16 €	12,29 €		17,04 €	
> 18 Jahre kein Haushaltsvorstand	22,08 €	6,28 €		12,19 €	
> 15 Jahre	7,96 €	2,26 €		3,98 €	
> 8 Jahre und < 15 Jahre	21,11 €	3,00 €		16,49 €	
< 8 Jahre	15,42 €	3,09 €			
mtl. Durchschnittsw	116,74 €	26,94 €		49,70 €	
Jahresbedarf	1.400,83 €	323,24 €	125,47 €	596,37 €	64,05 €

III Zusammensetzung der zu berücksichtigenden gesetzlichen Regelleistungen einer durchschnittlichen Leistungsempfängerin bzw. eines durchschnittlichen Leistungsempfängers von Anteilen an Grundleistungen nach dem AsylbLG und SGB XII (analog) pro Jahr (AsylbLG-Statistik 2001/2002)

Die durchschnittliche Leistungsempfängerin bzw. der durchschnittliche Leistungsempfänger wird mit 100 % angenommen. Danach setzen sich die unterschiedlichen Leistungen entsprechend dem Anteil an allen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern wie folgt zusammen:

Leistung	Anteil an einer durchschnittlichen Leistungsempfängerin bzw. einem durchschnittlichen Leistungsempfänger = 100 % (siehe unter I)		Höhe der Leistung pro durchschnittlicher Leistungsempfängerin bzw. durchschnittlichen Leistungsempfängers pro Jahr (monatl. Leistung - Berechnung II - x 12)
§ 3 AsylbLG - Lebensunterhalt	80,76%		
Regelleistung für Haushaltsvorstand > 18 Jahre	30,05%		601,97 €
Regelleistung kein Haushaltsvorstand > 18 Jahre	15,36%		+ 264,93 €
Regelleistung > 15 Jahre	5,54%		+ 95,51 €
Regelleistung 8 Jahre < x < 15 Jahre	14,69%		+ 253,35 €
Regelleistung < 8 Jahre	15,12%		+ 185,07 €
§ 3 AsylbLG - Taschengeld Durchschnitt lt. Anteile an GesamtLE pro Jahr	80,76%		
Regelleistung für Haushaltsvorstand > 18 Jahre	30,05%		+ 147,51 €
Regelleistung kein Haushaltsvorstand > 18 Jahre	15,36%		+ 75,39 €
Regelleistung > 15 Jahre	5,54%		+ 27,18 €
Regelleistung 8 Jahre < x < 15 Jahre	14,69%		+ 36,05 €
Regelleistung < 8 Jahre	15,12%		+ 37,10 €
Jährlich eingesetztes Einkommen und Vermögen pro Person § 3 AsylbLG pro Jahr		80,76%	- 125,47 €
Anteil an Grundleistungen für Regelleistungen und Taschengeld eines durchschnittlichen Leistungsberechtigten (§ 3 AsylbLG)	80,76%		1.598,59 €
§ 2 AsylbLG - Lebensunterhalt Durchschnitt lt. Anteile an GesamtLE pro Jahr	19,24%		
Regelleistung für Haushaltsvorstand > 18 Jahre	5,06%		+ 204,47 €
Regelleistung kein Haushaltsvorstand > 18 Jahre	4,53%		+ 146,27 €
Regelleistung > vollendet 14 Jahre	1,48%		+ 47,72 €
Regelleistung < vollendet 14 Jahre	8,18%		+ 197,91 €
Jährlich eingesetztes Einkommen und Vermögen pro Person SGB XII (analog) pro Jahr		19,24%	- 64,05 €
Anteil an SGB XII (analog) - Leistungen für Regelleistungen eines durchschnittlichen Leistungsberechtigten (§ 2 AsylbLG)	19,24%		532,32 €